Glückauf.

1888. 31. Oktober.

Werg= und Küttenmännische Zeitung

fur den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Berantwortlich fur bie Redaftion: Dr Ratory in Gffen.

Berlag von G. D. Babeter in Effen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal. Abonnementspreis viertelfährlich: 11 in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M. Inserate: die viermal gespaltene Nonp. Seile oder der Raum 25 3.

Inhalt: Die Ausbebung ber preußischen Bergwerkssteuer. zu Brestau vom 26. September 1887. — Berein Die Arbeitslöhne beim preugischen Bergbau. Urteil bes Dberlandesgerichts zu Breslau vom 26. September 1887. — Berein ber technischen Grubenbeamten zu Effen. — Übersicht ber Steinkohlen Produktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund im 111. Quartal 1888. — Industrie Borfe zu Effen, 29. Oktober 1888. — Norrespondenzen. — Patent Unmelbungen. - Unzeigen.

Der Wiederabdruck großerer Griginal-Auffage aus "Gluckauf" oder ein Auszug aus denfelben ift nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Die Aushebung der preußischen Bergwerköstener.*)

In der Sikung des preußischen Abgeordnetenhauses am 1. Februar d. J. äußerte sich der Berr Minister der öffentlichen Arbeiten über die zur Zeit in Preußen bestehende Bergwertssteuer folgendermaßen:

"Dann ift weiter erwähnt worden die Bergwertsabgabe. Ich glaube, ich habe schon einmal auseinandergezett: sie hat eine Vorgeschichte, welche zusammenhängt mit der Freigabe des Bergbaues. Zuerst belief sie sich auf 10 pCt. und ist nach und nach ermäßigt worden. Sie soll Ersak bieten für die Aufsichtstoften bes Staates und eine Art von Netognitionsabgabe fein für die Freigabe bes Bergbaues. Aber die Art und Beife, wie diese Abgabe erhoben wird, ist mir im höchsten Grade antipathisch, weit sie auf einer Grundlage beruht, die wir sonst bei irgend einer Abgabe nicht kennen. Wenn ber Berr Abgeordnete meint, man folle Erleichterungen eintreten laffen für ben Erport badurch, daß man den betreffenden Steuerbetrag in Form einer Grootprämie zurückgewährte, bann will ich ihm fagen: ich gehe weiter, ich wünsche so bald als möglich die Beseitigung der ganzen Abgabe (Bravo!), indem ich glaube, daß bieselbe in der That nicht mehr die Bebeutung hat, die sie haben sollte, und weil ich nicht einsehe, wie auf irgend einem annehmbaren Wege eine Besteuerung bes Nettobetrages zu ermöglichen sein wird, wollen wir nicht in das Geschäftsgebahren der Gruben in einer Weise bineinsteigen, die für sie und auch wohl für die Berwaltung unerträglich wäre."

Selbstverständlich sind diese Worte in den bergmännischen Kreisen der preußischen Monarchie mit großer Freude und Genugthung vernommen worden und haben den Wunsch, dieselbe in die That umgesetzt zu seben, aufs neue rege gemacht. 63 steht mithin woht zu erwarten, daß die Beseitigung der Bergwerkssteuer innerhalb ber bevorstehenden Seision bes prenßischen Abgeordnetenhauses einen Gegenstand ber Beratung bilden wird und erscheint es baber zeitgemäß, Diese Tagesfrage rechtzeitig in ein möglichst flares und objektives Licht zu stellen.

Die preußische Bergwertsabgabe besitzt, wie der Herr Minister bereits andeutete, eine Borgeschichte, welche bis in die Zeit ber ersten Kodifikationen ber beutschen Bergordnungen bes 15. und 16. Jahrhunderts gerückführt.

Der preußische Staat nahm die Rechtsgrundfate biefer atten Bergordnungen in seine revidierten Bergordnungen für die cleve-märtischen, schlesischen und Magdeburg-Salberstädtischen Landesteite aus ben Jahren 1766, 1769 und 1772 im großen und gangen auf und übertrug fie auch in bas im Jahre 1794 publizierte Allgemeine Landrecht. Demzufolge lauten die SS. 98-102, Titel 16, Teil II. Dieses Gesetzes:

"Von allen zum Bergwertsregal gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliebenen gewinnen, gebührt dem Staate Bu ben Berggewinnungstoften Diefer Metalle und Mineralien trägt ber Staat wegen seines Zebenten nicht bei. Es muß also von Bergprodutten, welche so wie sie aus der Erde gebracht werden, ohne weitere Zurichtung verfauft werben können, ber Zebent in Natur, ober bas bafur gelöfte Weld, ohne Abzug sofort entrichtet werden. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, beren Produkte burch Feuer vber andere Burichtung erft vertäuflich gemacht werden muffen, trägt ber Staat zu ben Poche, Basche, Butten- und sonstigen Bubereitungstoften nach Verhältnis feines Zebenten mit bei."

Für die weitere Entwickelung ber bergbaulichen Berhältniffe Breukens erscheinen die beiden Gesetze vom 12. Mai 1851 über Die Besteuerung ber Bergwerte in ben rechtstheinischen Pandes teiten und über bie Verhältniffe ber Miteigentumer eines Berg

^{*)} Nach bem "Deutschen Wochenblatt", Nr. 30.

althergebrachten Zehent um die Hälfte, somit auf ½0, beseitigte mit einem Schlage 23 verschiedene Abgaben und Gebühren und führte statt deren eine Aufsichtssteuerin Höge von ein Prozent des Erlöses, beziehungsweise der Bergwerksprodukte ein. Zugleich sprach es zu gunften der Bleierz und Eisensteinbergwerke eine bedingte Steuerfreiheit aus. Lehteres bahnte unter Anichluß einer sorgiamen Novellengesetzgebung, wodurch das bisherige Berwaltungssyftem beseitigt und der Bergdau von der vormundschaftlichen Direktion der Behörden besteit wurde, diesenigen Reformen an, welche durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 ihre endgültige pratissche Bedeutung erhielten.

Das Allgemeine preußische Berggesetz hielt zwar an der Trennung des Bergbaues vom Grundeigentume und dem uralten Institut der Bergbaufreiheit fest, beseitigte indes ausdrücklich das noch im Allgemeinen Landrecht aufrecht erhaltene Prinzip der Bergregalität, indem es das Necht des Staates zum eigenen Bergbauberriebe und zur Besteuerung des Privatdergbaues auf die Finanzhoheit basierte. Auch war bereits in den Motiven zu dem vorläufigen Entwurse zum Allgemeinen Berggesetz vom Jahre 1862 anerkannt worden, "daß den Bergwertsabgaben schon gegemwärtig troß der Regalität des Bergbaues die Bedeutung eigentlicher Staatssteuern nicht füglich abgesprochen werden könne."

Mit biesen Reformen ber preußischen Berggesetzgebung hielt indes bie Bergwerfsbesteuerung nicht gleichen Schritt.

Dem vorerwähnten Gesetze vom 12. Mai 1851 folgte bas Gesetz vom 12. Mai 1861, welches eine Berminderung des Zwanzigsten auf ein Prozent nach sedem Jahre in Aussicht stellte, in welchem der Gesamtbetrag der Bergwerksabgabe und der Aufsichtssteuer die Summe von einer Million Thaler erreichen würde.

Schon im folgenden Jahre und zwar durch das Gesetz vom 20. Oktober 1862 wurde diese Bedingung beseitigt und eine Reduktion der Bergwertsabgaben auf drei Prozent vom 1. Januar 1863, auf zwei Prozent vom 1. Januar 1864 und auf ein Prozent vom 1. Januar 1865 in Aussicht genommen.

Das gleiche Gesetz erklärte sämtliche Eisensteinbergwerke des Staates von der Bergwerksabgabe und Aufsichtssteuer befreit, hob dagegen die Befreiung, welche, wie vorerwähnt, den Bleiserzwerken zugestanden war, wieder auf und untervarf vom 1. Januar 1865 ab den Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterschied der Steuer vom Handel nach dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 und dem Gesetze vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des ersteren. Durch das Gesetz vom 20. Oktober 1862 wurde außerdem ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Besteuerungsweisen der rechtsrheinischen und linksrheinischen Bergwerke herbeigeführt.

Die letzteren, in betreff beren bis zum Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. April 1810 und der sich daran anschließenden Berordnungen Gesetzeskraft besaßen, hatten dis zur Emanation des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 eine Reinertragssteuer, oder, wie sie gewöhnlich genannt wurde, eine verdältnismäßige Steuer von 5 pCt., sowie eine Feldes- oder seste Steuer von 10 Francs pro Duadratsilometer des Grudensseldes zu entrichten. Sie sollten, vom 1. Januar 1863 beginnend, eine zweiprozentige Bruttoabgabe zahlen. Bei dieser Abgabe war aber nicht, wie dies rechtscheinisch der Fall, durch das Wesetz der Unterschied statuiert, daß das eine Prozent als Bergwerksabgabe und das andere Prozent als Aussichtssteuer entrichtet werden sollte. Es ist

vielmehr hervorzuheben, daß das Gesetz ausdrücklich von der Aufsichtssteuer Abstand nahm und die Abgabe als eine Bruttosteuer in Höhe von zwei Prozent bezeichnete.

Dieses inchrervähnte Gesetz vom 20. Oktober 1862 besindet sich zur Zeit im Gebiete der gesamten preußischen Monarchie in Kraft. Denn das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 bestimmt in seinem §. 245 ausdrücklich, daß an den seitherigen Bestimmungen bezüglich der Entrichtung, Ermittelung und Erhebung der Bergwerksabgaben nichts geandert wird und ein besonderes, auf den Bergbau bezugnehmendes Besteuerungsgesch ist seit dem 20. Oktober 1862 nicht publiziert worden. (Fortsetzung solgt.)

Die Arbeitelöhne beim preußischen Bergbau.

Die zunehmende Bedeutung der Lohnfrage hatte bereits im Jahre 1872 das damalige Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeitslöhne bei den Königlichen Oberbergämtern die gezahlten Arbeitslöhne bei den Königlichen Oberbergämtern anzuregen. Die auf Grund dieser Anregung bei dem Ministerium eingegangenen Aufzeichnungen sind dann sowohl zur Kenntnis des Landtags gedracht, als auch in Fach- und statistischen Zeitschriften der Öffentlichkeit zugängig gemacht worden. Dieselben unterschieden sich sedoch inhaltlich dadurch, das die einzelnen Bergbehörden nicht nur von einander abweichende Formen der Statistis wählten, sondern daß auch in der sachlichen Ermittelung der Durchschnittslöhne ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wurde, welches zu irrigen Schlußfolgerungen führte.

Insolge bessen erging im Jahre 1887 eine ministerielle Unordnung, welche für die lohnstatistischen Erhebungen in ben einzelnen Oberbergamtern gleichformige Grundfage anoronete, nach welchen die in ben wichtigeren Bergbaubezirken bes Staates verdienten Arbeitslöhne fortan ermittelt werden follen. Die Aufstellung hat regelmäßig nach Kalenderjahren und getrennt nach ben wichtigeren Bergbauarten und Bergbaubezirken ftatt-Die Arbeiter find ben Betriebsverhaltniffen ent: sprechend in fünf Sauptklassen zu sondern, durchgängig soll nur der wirklich verdiente Arbeitslohn nach Abzug der Knappschaftsund Krantentaffen-Beiträge, jowie famtlicher aus der Arbeit erwachsender Unkoften zur Darstellung gelangen. Auf Grund biefer Anordnung ift zum erften Dale fur bas Jahr 1887 eine einheitliche Lohnstatistif entstanden, welche die acht wichtigeren Bergbaugweige bes preußischen Staates umfaßt: 1. ben Steintohlen-Bergbau Oberschlesiens, 2. Niederschlesiens, 3., 4. 5. den Brauntohlenbergbau, den Rupferschieferbergbau und den Steinsalzbergban des Oberbergamtsbezirks Halle, 6. die staatlichen Erzbergwerke des Dberharzes, 7. den Steinkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund und 8. den staatlichen Steinkohlenbergban bei Saarbrücken. Soweit ausführbar, sind in gleicher Weise auch die entsprechenden Angaben für 1884, 1885, 1886 nachträglich berechnet worden.

Die fünf Gruppen scheiben sich in 1) unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter, 2) sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter, 3) über Tage beschäftigte Arbeiter, 4) jugendliche Arbeiter (im Alter von 14—16 Jahren), 5) weibliche Arbeiter. Die letztere Kategorie fällt bei den meisten der genannten Betriebe vollständig auß. Nur der Steinkohlenbergbau in Oberschlessen weist 3852, der in Niederschlessen 447, der Hallesche Braunkohlenbergbau 367 weibliche Arbeiter nach. Jugendliche Arbeiter besinden sich

tagegen in allen Betrieben, in auffaltender Zahl (3214) beim Dortmunder Steinkohlenbergbau, am schwächsten im Saarbrücker Steinkohlenbergbau (82).

Was nun die verdienten Löhne anbelangt, so weisen Saarbrücken und Dortmund, der Westen, durchweg für alle Arbeiter-Kategoricen die höchsten Ziffern auf und werden darin nur überboten durch den Steinsalzbergdau in Halle, wo — wie es scheint, insolge geringerer Abzüge — der verdiente Arbeitstohn des einzelnen Arbeiters und somit auch der Jahresdurchschnitt noch ungleich höher ist, wo aber wohl besondere, dort obwaltende Verhältnisse in Betracht kommen. Die niedrigste Ziffer bietet durchweg Oberschlessen.

Nach Kategorieen geordnet stellen die Löhne sich wie folgt:

1. Unterirdisch beschäftigte Arbeiter: Der Lohn für je
1 verfahrene Schicht schwankt zwischen 2,04 .M. in Oberschlessen
(Jahresdurchschnitt 537 M.) und 2,93 resp. 3,01 M. in
Dortmund und Saarbrücken. In Dortmund stellt sich, wohl
infolge geringerer Abzüge, der Jahresdurchschnitt auf 886, in
Saarbrücken auf 857 .M. Der Salzberghau in Halle hat
einen Schichtlohn von 3,08 und einen Jahresdurchschnitt von
928 M.

2. Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter: Dberschlesien: 1,92 M. (542 M. Jahresdurchschnitt), Saarbrucken: 2,59 M. (734 M. Jahresdurchschnitt), Salzbergban in Halle: 3,38 M. (1066 M. im Jahresdurchschnitt).

3. Über Tage beschäftigte Arbeiter: Oberschlessen: 1,58 M. (452 M.), Oberharz: 1,52 M. (462 M.), Oortmund: 2,37 M. (772 M.), Saarbrücken: 2,54 M. (698 M.), Halle Salzbergbau: 2,92 M. (932 M.).

4. Jugendliche Arbeiter: Oberschlessen 0,71 . M. (183 M.), Oberharz: 0,63 . M. (184 M.), Saarbrücken: 1,24 . M. (353 . M.), Halle Salzbergbau: 1,17 . M. (362 . M.)

5. Weibliche Arbeiter kommen im Westen und im Harz nicht vor. Der Salzbergbau in Halle weist nur 1 solchen Arbeiter auf mit 1,12 .M. Schichtlohn und 397 .M. Jahresverdienst bei 12 stündiger Arbeitsdauer. Sonst kommen nur noch in Betracht: Deerschlessen 0,76 .M. (206 .M.), Niederschlessen 1,10 .M. (335 .M.), Halle Braunkohlenbergbau 1,27 .M. (331 .M.).

Bieht man die Summe aller funf Kategorieen, so ergiebt sich: auf je 1 verfahrene Schicht Jahrestohn

		~
Dberichlesten	1,82 M.	492 M.
Miederschlesien	2,14 "	626 "
Balle, Braunkohle	n 2,13 "	628 "
" Rupfer	2,42 "	700 "
" Salz	3,00 "	920 "
Oberharz	1,98 "	588 "
Dortmund	2,57 ,,	796 "
Saarbrucken	2,87 "	814 "

Diese Zahlen stellen den reinen Arbeitslohn dar. Derselbe würde sich unter Einrechnung der gemachten Abzüge für je 1 Schicht um 20 & für den über Tage beschäftigten Arbeiter und um 27 % sür den unterirdisch beschäftigten Arbeiter erhöhen, nämlich je 10 % für Knappschafts- u. s. w. Beiträge, je 10 % für Beschäftung und Unterhaltung des Arbeitsgezähes und 7 % für Grubengeleucht (DI) bei der lekteren Kategorie. Die Abzüge sind jedoch insolge der örtlichen Berhältnisse sehr ungleicher Natur. So belausen sich die Knappschaftsbeiträge in Oberschlesien, Niederschlesien und Halle nur auf 8 %, im Oberharz auf 13 %, Dortmund 9—12 %, in Saarbrücken sogar auf 18 %. Uhnlich verhält es sich mit den Abzügen für Gezähe und Geleucht.

Dieselben betragen beim Brauntohlenbergbau in Halle nur 0,6 %, in Saarbrücken und Niederschlessen 4 %, in Dortmund 7—9 %, in Oberschlessen 14 %, in Halle (Rupser) 16 %, in Halle (Salz) sogar 22,8 %, welche Ungleichheiten zum Teil durch Einrechnung der Sprengmittel bedingt sind.

Andererseits werden den Arbeitern neben dem bar bezahlten Lohn in den meisten Bezirken noch wirtschaftliche Beihülsen der verschiedensten Art gewährt, welche bei einem Bergleich in Betracht gezogen werden mussen. So beziehen die Arbeiter in Ober- und Miederschlessen an Land, Wohnung, Freikohlen u. s. w. einen Betrag, der sich auf 1 Schicht und Kopf mit 4—5 A berechnet, im Oberharz eine Brotzulage und dergleichen mehr, so daß ein genaues Abwägen der Arbeitsvorteile, — namentlich bei Indetrachtnahme der Preise für Lebensunterhalt, der Lebensansprüche und Lebensgewohnheiten der Bevölkerungen in den einzelnen Landesteilen, — sehr schwierig sein dürfte.

Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. September 1887.

1. Das Enteignungsrecht aus §§. 135 ff. bes Berggesches steht nicht nur bem Gigentumer, sondern auch dem Pachter und Nießsbraucher eines Bergwerts zu.

2. Der Prozeßrichter hat einen auf Grund des §. 142 des Berggeseges ergangenen Enteignungsbeschluß lediglich darauf bin zu prüsen, ob er von den zuständigen Behörden ausgegangen ist. Die Frage dagegen, ob für den von den zuständigen Behörden erlassenen Enteignungsbeschluß die materiellen Boraussetzungen vorgelegen haben, unterliegt der Prüsung des Prozeßrichters nur in soweit, als es sich um die beiden im §. 145 Abs. 2 des Berggeses ausgesührten Falle handelt.

3. Ift in einem auf Grund des Berggefetes ergangenen Enteignungsbeschlusse bie Berpflichtung jur Abtretung des Gigentums ausgesprochen, so ist für den Eigentumsübergang die Auflassung nicht erforderlich.

4. Die Frage, ob ein enteignetes Grundstüd frei von Sypotheten und Lasten abgetreten werben muß, ift lediglich nach bem Inhalte bes Enteignungsbeschluffes zu beurteilen.

In ber Enteignungsfache ber Oberschlefischen Gifenbahn-Bedarfs-Aftiengefellschaft zu Friedrichshütte, Pachterin eines Teiles des fistalischen Steinkohlenbergwerts Ronigin Luise bei Babrze, wiber ben Schichtmeifter J. D. ju B., war feitens bes R. Dberbergamts ju Breslau und bes Bezirksausschuffes zu Oppeln unter bem 12. Aug. und 16. Sept. 1884 ein Beschluß babin ergangen, bag ber Schicht= meister D. zur Abtretung eines Teiles einer ihm gehorigen Parzelle gu Betriebszwecken bes Konigin Luise-Grube-Pachtfelbes, Die Uftiengefellschaft bagegen verpflichtet sei, biesen Felbesteil in Gigentum gu übernehmen und bafür einen Kaufpreis von 1252 M. an ben Schicht= meifter D. insoweit zu gahlen, als letterer die Pfandfreiheit bes abgutretenben Grundftudsteiles nachweift und gur Empfangnahme bes Gelbes bereit ift, eventuell basfelbe bei ber guftanbigen hinterlegungsftelle zu beponieren. Der gegen biefen Befchluß feitens bes Schicht= meisters D. eingelegte Returs ift von ben Ministern ber öffentlichen Arbeiten und für Landwirtichaft zc. als unbegründet zurückgewiesen

Die Aftiengesellschaft hat hierauf ben Schichtmeister D., unter Anbietung ber festgeseten Entschäbigung, um pfanbfreie Auflassung bes enteigneten Grundstücks ersucht und sobann, da D. überhaupt nicht antwortete, die Entschäbigungssumme bei der hinterlegungsstelle in Oppeln hinterlegt und die Parzelle in Besig genommen. Endlich hat dieselbe gegen D. bei dem Landgericht zu Gleiwig mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zu verurteilen, die enteignete Parzelle frei von jedweden Hypotheken und Lasken aufzulassen.

Der Beklagte hat ber Klage folgende Ginwenbungen entgegen- geseht:

1. Der Enteignungsbeschluf sei ihm gegenüber ohne Wirtung, ba bas Enteignungsrecht nur bem Bergwertseigentumer, nicht aber bem Badter zustehe;

2. bestehe bas Enteignungsresolut gu Recht, so bedurf is feiner Auflassung, bie Eintragung bes Eigentums tonne bann auf

Grund bes rechtsträftigen Refoluts erfolgen;

3. die Befreiung des Grundstücks von den auf ihm ruhenden Lasten könne Klägerin unter keinen Umständen verlangen, denn es sei ihm dies in dem Resolut nicht zur Psticht gemacht; es sei dies aber auch im vorliegenden Falle gar nicht zu ermöglichen, da der Graf hendel von Donnersmarch niemals in die Löschung des für ihn eingetragenen Rechtes willigen würde; Klägerin könne hochstens verlangen, daß die Entschädigungssumme bis zur Löschung deponiert bseibe.

Das Landgericht hat den ersten Einwand des Beklagten für durchsichlagend erachtend und bemgemäß durch Urteil vom 12. Januar 1887 die Alage abgewiesen. Diese Entscheidung stützt sich auf nachstehende

Ausführungen:

Bei Entscheidung des vorliegenden Nechtsstreites bietet sich zunächst die Frage zur Beantwortung dar: Ist der Prozestrichter besugt,
die Nechtsbeständigkeit des vorliegenden rechtskräftigen Enteignungsbeschlusses vom 12. Aug. und 16. Sept. 1884 in bezug auf das
Vorliegen der materiellen Boraussehungen der Expropriation zu
prüsen, oder hat sich seine Prüsung nur darauf zu beschränken, ob
der Beschluss von den im Berggesehe bestimmten zuständigen Behörden
gesaßt worden ist.

Das Landgericht erachtet fich zur Prufung best Enteignungsbeschluffes bezüglich seiner Rechtsbeständigkeit in vollem Umfange

für berechtigt.

Dieser Beschluß bilbet für die Klägerin den Titel, auf Grund bessen sie das Sigentum der enteigneten Parzelle erworben haben will. Gleichwie aber der Grundbuchrichter, wenn in dem Falle einer freiwilligen Veräußerung durch Auflassung das Sigentum eines Grundsstäder übertragen werden soll, verpstichtet ist, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung zu prüsen, den Titel zur Gintragung des Gigentums zum Gegenstande seiner Prüsung zu machen (§. 46 Grundbuchorden.), so trifft in gleichem Maße diese Pflicht, steht zum mindesten eine gleiche Berechtigung dem Prozestrichter zu, salls, wie hier, im Falle einer unstreiwilligen Veräußerung die Auslassung des Grundsstätzeigentümers durch ein denselben zur Auflassung verurteilendes Erkenntnis ersest werden soll (§. 3 Grundbuchordnung).

Es liegt nun ein von dem R. Oberbergamt zu Breslau und dem Bezirksausschuß zu Oppeln gemeinschaftlich gesaßter Beschluß vor, durch welchen Beklagter verpflichtet wird, die Parzelle, deren Auftassung mit der gegenwärtigen Klage gesordert wird, an die Klägerin, Pächterin eines Teiles des siskalischen Steinkohlenbergwerks "Königin Luise" bei Babrze, zu Betriebszwecken des Königin Luise-Gruben-Pachtsfeldes abzutreten, und dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden, nachdem der seitens des Beklagten gegen denselben eingelegte Refurs unter dem 12. Januar 1885 verworsen worden ist.

Gleichwohl ist der Enreignungsbeschluß nicht rechtsverbindlich, benn er ist unter Außerachtlassung der Boraussehung des § 135 a. a. D. erlassen. Nach der Bestimmung des letteren ist der zur Expropriation allein Berechtigte der Bergwertbesiter. Nun unterscheidet das Alla. Berggeset nicht streng zwischen den beiden Bezeichnungen "Bergwertsbesiter" und "Bergwertseigentümer" und gebraucht den ersteren Außbruck vielsach in Fällen, in denen der Bergwertseigentümer gemeint ist. Allein im Falle des § 135 kann ein Zweisel darüber, daß hier unter dem Bergwertsbesitzer der Bergwertseigentümer verstanden werden muß, nicht ausstmann, weil § 64 ausdrücklich sagt: "Ter Bergwertseigentümer hat die Besugnis, die Abtretung des zu seinen bergdaulichen Zwecken erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Borschrift des fünsten Titels zu verlangen."

Der erfte Paragraph bes fünften Titels ift aber ber §. 135, und g tann beshalb ber bier ermabnte Bergwertsbesiger eben nur ber

Bergwerkseigentümer des § 64 sein. Wenn ferner der Klägerin darin beizupstichten ist, daß das Bergwerkseigentum nicht als Sacheigentum, sondern als Rechtseigentum, nämlich als das ausschließliche, obiektiv dingliche Recht auf die Gewinnung ver iehener Fossilien innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu behandeln ist, und deshald der von ihr mit der Königin Luise-Grude geschlossene Pachtvertrag eine Übereignung des derselben auf Grund der Mutung verliehenen Rechtes auf Gewinnung der in Frage kommenden Fossilien in dem Pachtselbe enthält, so ist doch der hieraus gezogene Schluß der Klagerin, daß als Sigentümer eines Bergwerks der "Abbauberechtigte" gelten müsse, ein irriger. Außer dem Rechte der Gewinnung der Fossilien enthält das Bergwerkseigentum noch eine Reihe anderer Rechte, welche mit der Ausübung der Fossiliengewinnung nicht das Mindeste zu thun haben und nach dem Willen des Gesetzgebers unablösslich mit dem Vergwerkseigentume verbunden sind.

Diese Rechte — und zu ihnen gehört auch bas Recht ber Expropriation — find an die Person bes Bergwertseigentumers gebunden, und ihre Übertragung tann nur unter gleichzeitiger Übertragung des Bergwertseigentums erfolgen.

Alägerin hat also, ba ihr nur die Gewinnung der Fossilien in einem Teile des Grubenfeldes der Königin Luisc-Grube übereignet ift, diese Rechte nicht erworben.

Es würde auch zu ben wunderbarften Konsequenzen führen, wenn der Augungsberechtigte — und mehr ist die Klägerin nicht — berechtigt sein sollte, dem Eigentümer vielleicht ohne oder gar gegen bessen Wissen und Willen Grundstücke zu erwerben. Wie sollte sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des expropriserten Grundstücks und dem Bergwerkseigentümer, zumal wenn nach Ablauf der Pachtzeit der erstere aus Grund seines Wiedertaussrechts die Restitution des Grundstücks verlangt, gestalten?

Steht somit sest, daß der Enteignungsbeschluß vom 12. August und 16. September 1884 an sich und deshalb auch dem Beklagten gegenüber nicht rechtsverbindlich ift, so entbehrt der Antrag der Klägerin, deren Recht zur Klage auf Auflassung übrigens nicht bezweiselt werden kann (§. 59 Grundbuchordn.), "der Begründung"

Die von der Alägerin gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist von dem Oberlandesgericht zu Breslau zwar zurückgewiesen worden, jedoch hat dasselbe die Aussührungen des Landgerichts nicht für zutreffend erachtet, vielmehr seinem Urteil vom 26. September 1887 die oben angeführten Säße zu Grunde gelegt. Das Urteil des Oberlandesgerichts stüßt sich auf nachstehende

Enticheibungsgrunbe.

Grundlage des tlägerischen Verlangens ist der Beichluß bes R. Oberbergamts und bes Bezirksausschuffes vom 12. August und 16. September 1884. Dag biefem Befchluffe bie rechtliche Wirkfam teit abgehe, weil er von unzuständiger Seite ausgegangen sei, ober weil er fich gesetlich nicht rechtsertige, war einfach zu verneinen angefichts ber Bestimmungen in ben SS. 135 ff. bes Berggefetes. Bon ihnen bestimmt ber §. 142, nachdem in ben voraufgehenden §§. einerseits bie Grundstücksabtretungspflicht unter gemiffen Boraussehungen für ben Grundeigentumer, andererseits die Eigentumserwerbungspflicht unter gemiffen Borausfehungen für ben Bergbautreis benden statuiert ist, daß in dem Falle nicht gütlicher Einigung bas Oberbergamt und die Regierung durch einen gemeinschaftlichen Beschluß barüber zu entscheiden haben, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bebingungen der Grundbesiter zur Abtretung ben Grundftuds, ber Bergwertsbesiter zum Eigentumserwerb verpflichtet sei, und allein in den im Abs. 2 des S. 145 hingestellten, hier jedenfalls nicht vorliegenden beiden Fällen ift der Rechtsweg zugelaffen. Der gemeinsame Beschluß ber beiben zuständigen Behörden liegt mit bem im gegebenen Falle angerusenen vor. Diefer Beschluß ift, weiler eben von zuständiger Seite ausgegangen, ohne weiteres maggebend feine Brufung auf die innere Berechtigung bin ift ausgeschloffen und überfluffig. Ohne baß es banach barauf ankommen konnte, einem Angriffe auf biefe innere Berechtigung gu begegnen, mag nur bemett werden, daß, wenn §. 64 a. a. D. von dem Bergwerkseigentümer spricht, schon die Überschrift des hier in bezug genommenen fünsten Titels, wenn sie dahin lautet: "Von den Nechtsverhältnissen zwischen den Bergbantreibenden und den Grundbesitzern" die Annahme verbindert, als sei unter dem Bergwerksbesitzer des §. 135 nur und allein der Bergwerkseigentümer gemeint.

Aber biefe von dem Mäger und Berufungstläger seinem Berlangen gegebene, an sich völlig gesesliche Grundlage rechtsertigt nicht biese Berlangen.

Mläger verlangt gunächst Auflassung bes Grundftucks und bes weiteren beffen Auflassung frei von jedweben Spootheten und Laften.

Erfteres Verlangen anlangend, fo liegt ichon in ber Existeng bes Beschlusses vom 12. Aug. und 16. Sept. 1884, indem dieselbe den Mangel einer gutlichen Ginigung zur Borausfehung bat, ber Beweis, daß es an einer folden, an einem freiwilligen Abtreten fehlte, und es stellt bemgemäß ber S. 144 ben betreffenben Beschluß als einen folden bin, "burch welchen bie zwangsweise Abtretung ober Erwerbung eines Grundstucks ausgesprochen wird". Die Geschgebung tennt aber nur im Falle einer freiwilligen Beräugerung eine Auflaffung und ftellt nur im Falle einer folden die Auflaffung unter hinzutritt ber Eintragung bes Gigentumsüberganges im Grundbuche als bas Mittel hin, wie Gigentum allein erworben werden tann (S. 1 bes Gefetes vom 5. Mai 1872), mahrend bes weiteren ber S. 5 bicfes Wefeges ausspricht, bag außerhalb ber Falle einer freiwilligen Veräußerung Grundeigentum nach bem bisher geltenben (bie Auflaffung überhaupt nicht tennenden) Rechte erworben wird. Wie im Falle ber Enteignung auf Grund bes Enteignungsgesetes bom 11. Juni 1874 S. 44 es nur bes Enteignungsbeschlusses bebarf, um ben Gigentumsübergang bes enteigneten Grunbftuds auf ben Unternehmer zu bewirken, es also nicht noch ber Auflassung bedarf, welche inmittelft die Gefetgebung geschaffen batte - ein Berlangen, bas auch ichon aus inneren Grunden, vermöge bes Miberspruchs zwischen freiem Willen und Zwang ausgeschloffen erscheint, - ebenfo bedarf es, wenn der zwangsmeise Erwerb auf Grund bes Berg gesetzes von ben zustänbigen Behörden ausgesprochen wird, nicht noch einer Auflaffung. Daß jener S. 44 bes Befeges vom 11. Juni 1874 einen bie Enteignung aussprechenben Beichluß gur Boraussepung hat laut seines hinweises auf §. 32, und bag im Anschluß an bas Berggefet ber bier vorliegende Beschluß nur eine Abtretungs- bezw. Gigentumgübernahmepflicht ftatuiert, fann jene Auffaffung nicht bindern. Alfo ift bas Auflaffungsverlangen ein unberechtigtes.

Damit verneint fich eigentlich auch schon bas weitere Berlangen. Aber auch als felbständiges Berlangen beurteilt, ftellt fich bas Berlangen ber Befreiung bes Grundstücks von jeder Supothet und Laft als ein unberechtigtes bar. Gben weil mangels gutlicher Einigung es an einer Bereinbarung ber Intereffenten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten fehlt, muß bie gur Abtretung bezw. Eigentumsübernahme mittelft bes ihr guftehenben Ausspruchs zwingenbe Beborbe nicht bloß biefen Ausspruch thun, fondern auch in weiterem Erfat für die fehlende Vereinbarung bestimmen, welches die Pflichten bezw. Rechte eines jeben ber beiben Teile sein sollen. Dies fagt ber S. 144 bes Berggesehes, wenn er anordnet, bag ber die zwangsweise Abtretung ober Erwerbung aussprechende Beschluß auch "bie bem Grundbefiger zu leiftende Entschädigung, bezw. Raution festschen und die fonstigen Bedingungen der Abtretung ober Erwerbung enthalten" foll. Aber eben, weil bies ben fehlenden Berfrag und ben fonft in einem folchen gum Ausbruck tommenden beiberfeitigen Billen ber Kontrabenten erfeten foll, bestimmen fich auch die beiderfeitigen Rechte und Pflichten lediglich nach ben Satungen bes Befchluffes, Der hier vorliegende Beichlug legt nun dem Beklagten eine Pflicht, ber Klägerin bas Grundstück frei von jedweben Sppotheten und Laften gu gewähren, nicht auf, und bies wohl nur in der Erwägung, daß eine folde Berpflichtung für ben gur Gigentumsabtretung Bezwungenen fich aus bem Gefete heraus nicht ftatuieren laffe (vergl. Ert. bes Obertr. bom 1. Mai 1857, Entsch. Bd. 35 S. 390). Als biesfälliges Recht ber Alägerin bezw. als ihm forrespondierende Pflicht

ber Betlagten ergiebt sich aus bem Beschluffe fein anberes, als baß Mlägerin ben zwangsweise auf ben Betrag von 1252 .M. bemessenen Erwerbspreis nur "insoweit zu zahlen für verbunden erklart wird, als Betlagter die Pfandfreiheit des fraglichen Grundstädsteils nachmeist".

Aus biesen Gründen rechtsertigt sich die Abweisung ber Klägerin, und damit ergiedt sich die Zurückweisung der gegen das abweisende Urteil eingelegten Berusung. . . .

B Berein der technischen Grubenbeamten zu Effen.

Bu ber am Sonntag ben 21. Oftober stattgehabten Monats versammlung hatten sich die Mitglieder zahlreich eingefunden. Rach Aufnahme neuer Mitglieder machte ber Borfigende, Gerr Bergrat Schraber (Mutheim), intereffante Mitteilungen über bie technische Ausbildung ber Brubenbeamten in England. Diefelbe fei eigentlich in den früheren Jahren unseren Verhältnissen gegenüber eine recht mangelhafte gewesen. Die Wertsbesitzer hatten bie erforderlichen Betriebsbeamten aus ber Bahl ber nur prattifch gebilbeten Bergleute ihrer Belegschaften berausgenommen, der vorbildende Schulen wie auch tüchtig burchgeschulte Betriebsleiter gesehlt. Durch ben immer umfangreicheren Betrieb ber Gruben und das damit verbundene Auftreten vielfacher, bis babin unbefannter Befahren, habe fich in ben vierziger Jahren die Regierung veranlagt gesehen, tuchtige Fachteute als Betriebsleiter ben Bechen vorzustellen und zugleich Schulen ein gurichten, in benen je nach ben porliegenden Baumethoden ber nach Distritten eingeteilten Werke ben Schülern nach Bedürfnis neben der prattischen Unschauung auch die ersorberliche wissenschaftliche Befähigung zur Ausfüllung ihres Berufes guteil wurde. Die zu ben Diftrittsfchulen zugelaffenen Bergichuler hatten nach einem in bem Sahre 1860 erlaffenen biesbezüglichen Regierungsgeset fich ben Unforderungen ber Lehrbehörde auf mindestens 5 Jahre zu unterziehen, mobei bie am Enbe bes Schulkurfus ftattfindende Brufung nicht, wie bei uns, por einer beauftragten Regierungsperfon, sondern vor einer nur aus Wertsbesigern und Brubenbeamten gebilbeten Kommiffion vorgenommen murbe. In welcher Weise Die englischen Bergschulen indes bezüglich ihres Lehrplanes in letterer Zeit behufs grundlicher Ausbilbung ihrer Boglinge vorgeschritten, erörterte Redner an einer Menge zusammengestellter Fragen aus bem Fachleben, wie folche ben Berafchulern zur Beantwortung vorgelegt werben. Leiber mar herr Berarat Schrader durch Seiferteit verhindert, seinen Bortrag, ber unter ben Anmesenden großes Interesse erregte, ju beenden, verfprach jedoch, die Fortsetzung besselben in einer ber nachsten Bersammlungen vorzunehmen. herr Ingenieur Kattwinkel teilte fobann mit, daß unter ber Leitung bes ber amtlichen Schlagwetterkommiffion angehörigen Mitgliedes Ingenieurs herbst mit bem Capell'ichen Brubenventilator miffenschaftliche Berfuche auf ber Bergichule gu Bochum angestellt worben seien, welche ein außerst gunftiges Das Modell war ein offener Exhaufter von Resultat ergaben. 915 mm Flügelburchmeffer und 307 mm Breite mit einfeitigem Luftzutritt. Bei einer Tourengahl von ca. 900 erzeugte ber Bentilator eine Wettermenge von ca. 210 cbm bei 79,5 mm Depreffion, einen Rugeffett von 54,25 pCt. ergebend, berechnet nach ben Regeln ber Wetter-Rommiffion, also bereits mehr, als der beste der amtlich untersuchten Bentilatoren. Diese Leiftung, bemerkte Berr Kattwinkel, wurde fich bei einem größeren und mit einem Gehäuse umgebenen Bentilator bedeutend fteigern. Bierauf verlas ber Schriftführer ben Entwurf ber Sahungen gur Grunbung ber Invalidentaffe für bie Grubenbeamten des Oberbergamtsbegirfs Dortmund, welcher bemnachst auf bem im November b. 3. gu Bochum ftattfindenden Verbandstage den Mitgliedern zur endgültigen Benehmigung vorgelegt werben wird.

			3m III. Di	Duartal 1887.					3m III. Du	Duartal 1888.		
Namen deviere.	Angabl der betriebenen Mertie.	Bestand am Anfange des Ouartals.	Förberung.	Abjay.	B stand am Shlusse des Quartals	Arbeiter	Angahl ber betriebenen Detriebenen	Beltand am Anjang des Duariols	Förderung.	Abjay.	Bejiand am Schluffe des Quarrals.	rotiodrle
Denabrück einschließlich der betden Staatswerle Meblich Dortmund Weltlich Dortmund Weltlich Dortmund Welten Dahlfaulen Bochum Hertlinghaufen Gefenfrücken Erohnbaufen Frechnbaufen	∞ ⊕ಪಪ್ತುಶ್ವ∓್-ರ∞∞ಸಪಪ್	17.35 17.35	72 849 468 864 468 864 565 864 565 864 120 918 720 743 77 432 539 027 787 479 787 479 780 002 780 002 780 6808	74 452 259 454 469 454 469 759 565 056 391 547 120 775 746 535 746 535 746 535 746 535 746 535 776 579 479 787 837 606 949 791 998 257 198	1539 10 957 10 953 10 997 10 997 10 998 11 855 11 855 11 991 11 991	1399-05-05-05-05-05-05-05-05-05-05-05-05-05-	F-0230F-2007-2007-2007	17 43 8 3038 8 3038 6 3038 6 3038 7 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	284 448 284 448 504 173 504 173 577 416 414 297 757 874 665 459 973 550 865 109 693 826 911 80 286 235 110 975	80 604 286 794 506 219 575 889 417 081 122 113 517 455 760 222 663 372 685 286 974 469 861 196 69 1162 917 1162	16 376 692 4 883 8 815 9 703 9 703 9 204 1 1482 9 336 1 0 657 2 222	788 3 903 7 187 7 668 5 765 5 765 5 769 7 491 10 508 3 988 10 58 3 198 3 198 3 198 3 198
Summa im ganzen D. B. Bezirt	172	158 533	7 641 348	7 663 854	136 027	98 263	166	94 588	8 443 588	8 470 294	67 882	104 432
		Mitthin	in III.	Suartal 1888 1	mehr:			Metthin	im :11. Quan	Quartal 1888 to	meniger:	
Namen der Reviere.	Anzahl der betriebenen Werte.	Bestand am Anfange des Quartals.	Forberung.	Avjak.	Bestand am Schusse bes Ovarials.	Lastisda M.	Anzahl der betriebenen Werte.	Bestand am Anfange de Duartals	Förberung.	Abjaß.	Bestand am Sallusse bes Suarfals.	Arbenter
Danabrud einschließlich ber beiben Staatemerte Robblid Dortmunb	11	923	6 698	6 152 27 340	626	23	+1			[] [748	216
Oftich Dortmund	1 1	1 1	553 867	10 833 25 534		246	+1	942		11	1 222	1 1
Writen Oprochibel	1 1	(i	11	1 338	11	259	00	1 595	5 442	3 431	3 648	11
Bedjum	1	2 531	10 442	13 687 125 596	11	194	11	1 089	11	1 1	2017 2017	11
Real inglaulen	11	4 530	104 436 118 003	105 807 125 110	1 1	1 154		0.40	1 1	1 1	2577	
(Collection)	1 1	11	77 930 89 951	79 359 87 213	1 1	128	1 1	7 944	1.1	1 1	1 674	
Oronnaufen Oberbaufen	1 1	111	131 178 33 625 14 167	125 723 31 811 7 915	1-1-1	1040	=	17 881 10 428 16 0 11	111	111	12 42 6 8 611 9 769	111
Summ im gangen D. B. Beiter	7	8 063	808 397	178 608	626	6 385	t-a	72 008	6 157	3 431	68 770	216
Daber in mehr	11	11	802 240	806 110	11	6 169	19	36 945	11	11	68 145	11

Nach vorstehender Übersicht stellte sich die Förberung von Steinstohlen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in 3. Vierteljahr 1888 mit 8 443 588 t gegen diesenige des 3. Vierteljahres 1887 mit 7 641 348 t um 802 240 t oder 9,5 pCt. höher. 3m 2. Vierteljahres 1888 wurden an Steinkohlen gesördert 7 737 307 t; die Förberung des 3. Vierteljahres überstieg somit diesenige des vorhergehenden Vierteljahres um 706 281 t oder 8,4 pCt. Die gesamte Förberung der ersten 3 Vierteljahre 1888 betrug 24 266 213 t gegen 21 881 628 t in demselben Zeitraum des Vorjahrs und weist somit eine Steigerung auf von 2 384 585 t oder 9,9 pCt. — Die Zahl der auf den Werten im 3. Vierteljahr 1888 beschäftigten Arbeiter betrug 104 432 gegen 98 263 im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs, also mehr 6169 Mann.

Industrie-Borfe ju Enen, 29. Oftober 1888.

Bericht ber Börsen=Kommission. Bereidete Sensale F. Boigt u. Ludwig v. Born. 1. Gewerkschaftlich betriebene Bergwerke.

i. Otheria, afrita,	betterbene Sergibette.
a. In 1000 Auge eingeteilt:	ver. Hannibal 1440 bz *
Altenborf Tiefbau 1900 . G.	Helene und Amalia . 6600 3.
	Humbolbt 700 Bf.
per Carolinenglud 800 G.	Johann Deimelsberg . 850 B.
Centrum 4900 .	Julius Philipp 211063*
Courl 2700 .	
ver. Dorftfelb 2950 G.	
Eiberg 1300 G.	
	Neu-Fferlohn 4200 G. u. 4225 bg.*
ver. Franzista Tiefbau 2250 B.	Schlägel und Gifen . 1505 b3.*
Friedrich ber Große 3100 B. u.	Selbecker Erzbergwerke 4000 B.
	Bollmond 1765-1780 bz.*
Fröhliche Morgenfonne 5000 G.	Westfalia 155) B.
Beneral Blumenthal . 1210 b3 *	Wienbahlsbank 1300 G.
	b. In 10 000 Ruge eingeteilt:
	Tremonia 170 G.
· · ·	- Gefellschaften.
Arenbergiche U.B. für Bergbau	und Huttenbetrieb . 240 G.
holland, Bergbau-Attien-Gefelliche	ift $94^{1}/_{2}-3/_{4}$ bz.* u. G.
Reu-Effen, Bergbau-Befellichaft	270 G.
	e Gefellschaften.
Sthrum, Aftien-Gesellichaft für G	fifen-Industrie 73 bz.*

*) In Auftion. IV. Obligationen und Grundschulbbriefe

14. 2011	9	arbiten an	e Grand and and are	I VI I V	
3	insfi	ıß. Kurê.	3	insfu	ß Aurs.
Centrum (mit 105	*		König Ludwig (105		
rückzahlbar).	5	103 G.	pEt. rudgahlbar)	5	102 \G
Consolidation		103 (3.	König Wilhelm	6	103 \&.
Eintracht Tiefbau	5	1021/4 3.	König Wilhelm		
Effener Att. Bier=			(103 rückzahlb.)	5	103 \$.
brauerei	5	1021/2 63.	Königin Glisabeth	5	$102^{1/2}$ \(\mathbb{G}\).
Cwalb (103 rud3.)	5	103 G.	Monopol(103 rab.)		103 (3).
Graf Bismarcf .	5	103 G.	Wolfsbant u. Neu-		
Sarpen (103 rudg.)			Wefel (103 rzb.)	5	$101^{1/2}$ bz.
1. Emission	5	103 S.			
Barpen (103 rudg.)					
II. Emission .	5	103 (3).			

Rohlen und Rof3.

Breisnotierungen im Oberbergamtsbezirfe Dortmunb, aufgeftellt vom Roblen-Rlub

	นนา	geneur	200	** *	1400		DE	. 65 2			
Sorte.	5 971		Y								s pro Tonne oto Werk.
कि पश्च	und Flam	mirra	ren.							٠	DED ADELE.
	Gastohlen .					٠				M.	
h.	Flammförde	rfoblen	t .							0	6,00-7,40
	Stücktohlen									,,	8,00-10,00
d.	Salbgesiebte	Rohler	τ.		٠					"	7,60—8,00
e.	Nuftohle .									"	7,20—7,60
	Gewaschene				45	<u> </u>	80	mı	n	11	8,50-10,00
	77	77				<u> </u>				"	7,80-9,00
		-			8	3—	25	mr	n	11	6,50-7,60
	Nußgrustoh						٠		٠	"	4,40-5,40
h.	Grustohle .				٠		٠	٠	٠	#	3,60-4,50

ı	II. Fettkohl								
l	a. För	berkohle					 M.	5,90-6,60	
ı	b. Sti	icttoble.					,,	7.60 - 8.40	
ı	e Ster	naschene	Nußtohle	45-	-80 n	omo		8,20-10,00	
ı	0. 00.		Jem Deo dec	95	45 -		 11		
ŀ		11	#	23-	-45 n	am ,	11	7,60-9,00	
ł		1)	Rotstohl	8-	-25 n	m .	 11	6,00 - 7,50	
į	d.	**	Rotstohl	٤.	, ,		-	5,40 - 6,00	
ı	III. Magere	Rohlen	l:					0,20	
ı	a Kö	rherfohle						5,40 - 6,00	
l	, est	" AFF a for to				٠			
ļ	D. 91	uatogie					 ₁₁ 1	0,50-12,00	
ľ	c. Ru	gtoble 40	080 m	m .			 1		
ı		,, 21	$0-40 \mathrm{m}$	m.			 " 1	6,00-20,00	
ı	d. Gr	uskohle 1	unter 20	mm				3,00-3,60	
ı	IV. Rofs:						"	0,00	
ł	a (Sie	Rerei=Rn	fs				- 1	10,00-12,00	ı
ı	h 60	ohatan - O.				•			
ı	0. 300	molen-m	ots				 77	9,00-10,00	1
ı	c. Ru	gtots ge	brochen				 ,, 1	10,00 - 14,00	ı
ĺ	V. Briquett							7,70- 8,50	
	OV C V 11			OO 11		c.c.	 ~	,	

Auf heutiger start besuchter Borse herrschte feste Stimmung und blieb die lebhafte Nachfrage für nächstjährige Abschlüsse infolge Burudhaltung eines großen Teils ber Zechen unbefriedigt.

Nächfte Borfen-Berfammlung findet am Montag ben 12. Nov. 1888 im Berliner hof (Gotel hartmann) ftatt. (Telephon-Unfcluf Nr. 88.)

Rorrefpondengen.

T Met, 25. Dit. Während von der Ruhr in den letzten Tagen wieder in erheblichem Umfange Wagenmangel gemeldet wird, ist an der Saar wenig davon zu spüren; der Versand in Kohlen geht dort viellnehr recht regelmäßig vor sich, soweit es Bahntransporte anbelangt. Dagegen macht sich Mangel an Schiffsraum in der empfindlichsten Beise sühtbar, sodaß bei weitem nicht die Nachfrage darin gedeckt wird. Hoffentlich behalten die Wasserkraßen von der Saar nach dem Elsaß und dem Osten Frankreichs noch lange offenes Wasser, sonst dürsten bei der starken Nachfrage in Kohlen und speziell auch in gebrochenem Kots für Hausbrandzwecke leicht große Verlegenheiten entstehen. — In den ersten Tagen des November wird die neue Bahnlinie von Hagendingen durch das That der Orne nach Moheudre auch für den Personenverkehr eröffnet. Man knüpft mit Recht große Erwartungen an die Entwicklung des Gesamtverkehrs dieser Zweigbahn.

O Batent-Anmeldungen.

Gingufehen bis gum 13. Dezember 1888.

St. 2120. Febernder Schraubenförmiger Bafferröhren = Reiniger von Paul Stempel in Machen, Bespienstraße 33. - W. 5651. Speisewaffer-Bormarmer und Reiniger von Barren Bebfter in Philadelphia, Staat Pennfylvania (B. St. U.). — H. 8117. Urmatur für magnet-elektrische Majchinen von William Humans in Cambridge, Staat Massachusetts (V. St. A.), Vertreter Robert R. Schmidt in Berlin SW., Königgräßerstr. 43. — S. 4137. Flüssigkeitse Rheostaten für elektrische Ströme (Spsiem Marcel-Deprez) von Société Anonyme pour la Transmission de la Force par l'Electricité in Paris (Frankreid). — C. 2617. Mouenlager mit endloser Kette, beren Ringe Spindeln umhüllen, von Claude Baul Clerc in Paris (Frantreich), Rue be la Banque Nr. 18. -G. 4976. Selbstthätiges Rudschlagventil für chlindrische Röhren von henrn A. Golf in City of Chicago, Staat Illinois (B. St. A.). M. 5932. Rohrwellenkuppelung von ber Firma Mannesmann, Röhren - Walzwert Romotau, in Komotau (Böhmen). — U. 533. Gentrifugen-Borgelege mit felbstthätiger allmählich wirfenber Einwirkung bes Untriebriemens von C. S. Ullrich in Reu-Ruppin. -V. 1264. Stellbare Leitrolle für Riemengetriebe von 3. Bollrath, Maschinenfabrit in Altona. - St. 2013. Berfahren gum Reinigen ber jum Zwede bes Galvanifierens impragnierten porofen Rorper vom überschüffigen Imprägnierungs-Material von Hubert Steinach in München. — L. 5003. Selbstthätiger burch bas Bocken ber Geschührvohre in ben Lasetten sich öffnender sentrechter Keilverschluß für hinterladegeschüte von Wilhelm & oreng in Karlerube (Baben). 8 4422 Senfrechter Blockverschluß für Schnellfeuer-Geschüße mit Aniegelent bebel von ber Firma G. Stoda, Maschinenbauanstalt in Bilfen (Böhmen).

Im Verlage von G. D. Baedeker in Essen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:



P. Stühlen's

für Maschinen- u. Hüttentechniker.

Unter Mitwirkung von

R. M. Daelen, Civil-Ingenieur, Düsseldorf, und Ludw. Grabau, Civil-Ingenieur, Hannover, herausgegeben von

> Friedrich Bode, Civil-Ingenieur, Dresden - Striesen.

Vierundzwanzigster Jahrgang. Hierzu

l) Bode's Westentaschenbuch,

2) Die sozialpolitischen Reichsgesetze mit dem gewerblichen und literarischen Anzeiger nebst Beilagen.

Preis des Kalenders incl. Westentaschenbuch:

Ausgabe A. In Ledereinband mit Klappe und Bleistift 3 Mark 50 Pfg. Ausgabe B. In Brieftaschenform mit Gummiband u. Bleistift 4 Mk. 50 Pfg.



stärkstes und daher billigstes Material sur Wetterführung.



Patentmutten

au luftdichter Verbindung der einzelnen Lutten mit einander.





Meine quer gerippten Patent-Lutten wurden prämiirt auf der internationalen Ausstellung zu Antwerpen 1885.

Dieselben wurden durch die Collectiv-Ausstellung der Niederrheinisch - Westfälischen Steinkohlenzechen zur Ausstellung gebracht

Bochum.

M. Würfel,

alleiniger Erfinder der quer und spiralförmig geripplen, sowie sammilicher anderer Sorten ger ppter Lutten.

Gruben-Ventilatoren.

D. R. Patente.



Neuerdings sucht man englische Capell-Ventilatoren bei uns einzuführen unter eben so unklaren als vielversprechend aussehenden Anpreisungen. Wirklichkeit stehen dieselben nicht entfernt auf der Höhe der dentschen wissenschaftlich aubeitenden Technik. Zum Beweise dessen und zur Blustrirung der Behauptung, dass der Capell'sche Ventilator "weit leistungsfähiger als alle sonst

bekannten Ventilatoren sei" erbiete ich mich: jeder Bergwerksverwaltung zu garantiren, dass ein Ventilator Patent Pelzer jeden beliebigen Capell'schen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden um ein Bedeutendes übertrifft - bei Strafe, den ganzen Kaufpreis zu verlieren.

Sicherheits-Zünder.

Wir bringen hiermit ergebenst zur Kenntniss, dass wir mit der Herstellung und dem Vertrieb des Sicherheits-Zunders "Patent Roth" begonnen haben,

Dieser Zünder hat den Zweck, das Aussprühen der Zündschnur Ingenieur-Kalender 1889 Dieser Zünder hat den Zweck, das Aussprühen der Zundschnur beim Anbrennen und die hierdurch bedingte Entzündung schlagender

Wetter zu vermeiden. Es ist deshalb allen Zechen, welche mit schlagenden Wettern zu kämpfen haben, dringend zu empfehlen, Versuche mit diesem Sicherheits-Zünder anzustellen.

Prospecte und Probestücke stehen auf Verlangen gratis gern zu Diensten.

Witten a. d. Ruhr, den 20. October 1888.

Rheinisch-Westfälische Roburit-Gesellschaft

Korfmann & Franke

Commandit-Gesellschaft auf Actien.

Spezialität

Ferro-Chrom Ferro-Mangan Ferro-Silicium Ferro-Aluminium

etc.

liefert F. Pradez in Lüttich (Belgien).





Deutscher Offizier-Verein, Berlin NW., Neustädtische Kirchstr. 4/5, weist Behörden, Grossgrundbesilzern, Industriellen etc. tüchtige und gut empfohlene, ehemals active Offiziere für Vertrauensstellungen, wie Gutsverwaltung, Oberaufsicht über Elablissements, Bureaux oder Arbeitsplätze, Buchu Kassenführung, für Geschälts- oder Privatcorrespondenzen, Stellen der Selbstverwaltung u.s.w. unentgeltl. nach. Gest Off. and. Anstellungsbureau d. Vereins.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 2669.

Modelle vorräthig bis zu 50 Atmosphären Druck

Heintzmann & Dreyer Bochumer Eisenhütte zu Bochum.

Rath in Patentsachen

ertheilt

M. M. Rotten,

diplomirter Ingenieur. früher Dozent an der technischen Hochschule in Zürich,

> Berlin NW. Schiffbauerdamm 29a.

Sicherheits-Zündschnüre offerirt zu allerbilligsten Preisen

Heino Carl Marx

Cokesöfen

mit beliebig zu fraktioniren-dem Betriebe für Fett- und Halbfettkohlen. Billig in Anlage und Betrieb. Garantie. Erste Referenzen.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer

Technisches u. Montan-Bureau München, Bruderstr. Nr. I/B/I. Prospecte, Proben, Kostenanschläge gratis.

Jahre als Monteur in einer Locomotivfabrik thatig, den Locomotivbau durchaus kennend u. im Hesitz guter Zengn., wünscht b. einem gröss. Eisen-Friedrich Pelzer, Ingenieur, Dortmund

Harburg b. Hamburg.

Grösseren Abnehmern, besonders beiJahresabsshlüssen werden Vorzugspreise bewilligt. Muster grat. u. franco.

Druck von G. D. Baedeker in Footbard.